

BGer 9C 784/2015 vom 9. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_784_2015

FR: TF 9C 784/2015 du 9 novembre 2015

IT: TF 9C 784/2015 del 9 novembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 09.11.2015 9C 784/2015 (9C_784/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 09.11.2015 9C 784/2015 (9C_784/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto sociale 09.11.2015 9C 784/2015 (9C_784/2015)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_784/2015

Urteil vom 9. November 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte A. _____,

vertreten durch seine Mutter, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom

31. August 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 21. Oktober 2015 (Poststempel)

gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August

2015 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der Kostenbefreiung), in

Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die

Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter

Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde

diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, da der

Beschwerdeführer sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen

der Vorinstanz auseinandersetzt und seinen Ausführungen nicht entnommen werden kann,

inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt

beanstandet - qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen

rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in

Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach keine Anhaltspunkte für eine Borreliose

vorhanden seien und der Beschwerdeführer genügend Zeit gehabt habe, zusätzliche

Arztberichte einzureichen, dass vor Bundesgericht neue Tatsachen und Beweismittel nur so

weit vorgebracht werden dürfen, als erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (

Art. 99 Abs. 1 BGG), wobei der Beschwerdeführer weder begründet, weshalb die

Befundberichte des Labor X. _____ vom 23. Dezember 2014 und 23. Januar 2015 nicht

schon im Verwaltungsverfahren bzw. im vorinstanzlichen Verfahren hätten eingebracht

werden können, noch inwiefern erst der angefochtene Entscheid Anlass zu deren

Einreichung gegeben haben soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108

Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung

von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

womit das Gesuch um Befreiung von Gerichtskosten gegenstandslos ist, erkennt der

Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. November 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.